



Altmarkkreis Salzwedel



Anzeige zur Wiederaufnahme eines Gaststättengewerbes (mit Ausnahme von Schankwirtschaften) ab dem 22.05.2020

im Zuge der Corona-Beschränkungen (§§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
i.V.m. § 1 Abs. 1 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

Altmarkkreis Salzwedel
Ordnungsamt
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Datum:

Eingegangen am:

per Mail an: Corona.Gastgewerbe@Altmarkkreis-Salzwedel.de

Anzeigepflichtige/r

Name <input type="text"/>		Vorname <input type="text"/>	
Jur. Person <input type="checkbox"/>	Name <input type="text"/>		
Wohnanschrift Straße <input type="text"/>		Hausnr. <input type="text"/>	
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>		
Kontaktdaten Telefon <input type="text"/>		Telefon (mobil) <input type="text"/>	
Fax <input type="text"/>		E-Mail <input type="text"/>	

Angaben über den Gaststättenbetrieb

Name	
<input type="text"/>	
Betriebsstätte	
Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Betriebsart	
Spisewirtschaftsbetrieb als:	
<input type="checkbox"/>	Restaurant und dgl.
<input type="checkbox"/>	Imbissstube (u.a. Bistro, Döner und dgl.)
<input type="checkbox"/>	Imbissstube in der eine Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken lediglich als untergeordnete Nebenleistung erfolgt (u.a. Bäckerei, Fleischerei, Tankstelle und dgl.)
<input type="checkbox"/>	Café
<input type="checkbox"/>	Eisdiele
<input type="checkbox"/>	Kantine und Personalrestaurant
<input type="checkbox"/>	Gastronomie im Beherbergungsbetrieb
<input type="checkbox"/>	Gastronomie im Wellness- und Kulturbetrieb
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Beschäftigung	
<input type="checkbox"/>	Beschäftigung von Personen vorgesehen
	Anzahl: <input type="text"/>

Räumliche Verhältnisse des Gaststättenbetriebes

Raum	m ²	Tische	Sitzplätze
Schank- und Speiseraum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saal	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Biergarten/Freifläche	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Damentoilette	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Herrentoilette	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zur Wiedereröffnung am 22.05.2020 sind folgende Regelungen gemäß § 6a Abs. 1 der 5. SARS-CoV2 EindV zwingend einzuhalten:

1. Die Hygienevorschriften nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nrn. 1, 3 und 4 der 5. SARS-CoV2 EindV und der zuständigen Berufsgenossenschaft müssen beachtet werden und die Betreiberin oder der Betreiber müssen sicherstellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 der 5. SARS-CoV2 EindV trägt und für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht,
2. Es darf kein Angebot in Buffetform bestehen.
3. Die Plätze müssen durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen gewährleistet ist.
4. Es muss gewährleistet sein, dass an einem Tisch höchstens der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 der 5. SARS-CoV2 EindV zulässige Personenkreis zusammenkommt.
5. Informationen der Kunden über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen müssen über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung erfolgen.
6. Die Gäste müssen bereits bei Betreten der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs in einer Anwesenheitsliste entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 2 der 5. SARS-CoV2 EindV zuzüglich der Tischnummer und Uhrzeit erfasst werden.

Datum:

Unterschrift:

Anmerkung: Die zuständigen Behörden sind berechtigt, bei Notwendigkeit weitere Auflagen zu erteilen.

Die Aufrechterhaltung der vorgenannten Aufforderungen wird im Rahmen einer unangekündigten Kontrolle durch den Altmarkkreis Salzwedel überprüft. Insofern die oben genannten Regelungen nicht eingehalten werden, kann ein Bußgeld festgesetzt werden und gegebenenfalls die sofortige vorübergehende Schließung des Gaststättenbetriebes angeordnet werden.